

<b>ver.di-</b> <b>Tarifdokumentation</b>	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	202491	V03070305AmbDie nste	05.03.2020	01.07.2019
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				

## Tarifvertrag

zur Überleitung der Beschäftigten von Neue Lebenswege GmbH in den  
Haustarifvertrag von Neue Lebenswege GmbH und zur Regelung des  
Übergangrechts (TVÜ Neue Lebenswege GmbH Berlin, nachfolgend TVÜ)

vom 5. März 2020

gültig ab 1. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Überleitung in den Haustarifvertrag .....	3
§ 3	Zuordnung zur Entgeltgruppe/-stufe .....	3
§ 4	Abweichende Anwendungszeitpunkte .....	3
§ 5	Einmalzahlung.....	4
§ 6	Inkrafttreten und Laufzeit.....	4
Anlage 1	Überleitungstabelle.....	5

# Tarifvertrag

zur Überleitung der Beschäftigten von Neue Lebenswege GmbH in den  
Haustarifvertrag von Neue Lebenswege GmbH und zur Regelung des  
Übergangsrechts (TVÜ Neue Lebenswege GmbH Berlin, nachfolgend TVÜ)  
vom 5. März 2020

gültig ab 1. Juli 2019

Zwischen der

**Neue Lebenswege GmbH Kurfürstenstr. 75 10787 Berlin**  
**vertreten durch die Geschäftsführung**  
**– nachfolgend Neue Lebenswege GmbH/Arbeitgeber genannt –**  
einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**  
**vertreten durch die Landesbezirksleitung des**  
**Landesbezirks Berlin-Brandenburg Köpenicker Str. 30 10179 Berlin**  
**– nachfolgend ver.di genannt –**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt

- a) für Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte), deren Beschäftigungsverhältnis am Stichtag 1. Juli 2019 zu Neue Lebenswege GmbH bestand bzw. besteht und
- b) unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags fallen.

(2) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- b) Auszubildende, Schülerinnen, Volontärinnen, FSJlerinnen und Praktikantinnen,
- c) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

## **§ 2 Überleitung in den Haustarifvertrag**

Die von § 1 Abs. 1 umfassten Arbeitnehmerinnen werden mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in den Haustarifvertrag übergeleitet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 3 Zuordnung zur Entgeltgruppe/-stufe**

<sup>1</sup>Für die Überleitung der Arbeitnehmerinnen wird ihre bisherige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe gemäß den Anlagen A2 sowie B des Haustarifvertrages entsprechend Anlage 1 übergeleitet. <sup>2</sup>Die Überleitung in die neue Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Stufe. <sup>3</sup>Für die Stufenlaufzeit ist mindestens der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der Beschäftigten und nicht der Stichtag der Überleitung maßgeblich.

## **§ 4 Abweichende Anwendungszeitpunkte**

Der Haustarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Abweichend hiervon gilt folgendes:

- (1) Die finanziellen Ansprüche der Beschäftigten aus dem Inkraftsetzen des Tarifvertrags setzt die Arbeitgeberin in folgender zeitlicher Priorität um:
  - a) Berechnung und Aus-/Nachzahlung der finanziellen Ansprüche der Beschäftigten ab Januar 2020, insbesondere des Tabellenentgeltes sowie der Zulagen und Zuschläge;
  - b) Berechnung und Nachzahlung der finanziellen Ansprüche der Beschäftigten für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019, insbesondere des Tabellenentgeltes sowie der Zulagen und Zuschläge, ausgenommen der unter § 4 Abs. 1c benannten Positionen;
  - c) Berechnung und Nachzahlung der folgenden finanziellen Ansprüche der Beschäftigten für den Zeitraum Juli bis Dezember 2019:
    - Zuschuss zum Krankengeld, § 19 Abs. 2-4 Haustarifvertrag
    - Zuschuss vermögenswirksame Leistungen, § 20 Abs. 1 Haustarifvertrag
    - Sterbegeld, § 20 Abs. 3 Haustarifvertrag
    - Arbeitgeberinnenzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, § 22 Haustarifvertrag
- (2) <sup>1</sup>Alle rückwirkend entstandenen finanziellen Ansprüche aus dem Haustarifvertrag sind von der Arbeitgeberin bis zum 15. Juli 2020 auszugleichen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen nicht geschuldet.
- (3) <sup>1</sup> Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 des Haustarifvertrages ist Bemessungsgrundlage für die (anteilige) Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2019 das monatliche Entgelt, das den Arbeitnehmerinnen in den Kalendermonaten Juli bis Dezember 2019 durchschnittlich gezahlt wird bzw. wurde. <sup>2</sup>Abweichend von der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 2 gilt der Faktor 30,67. Abweichend von § 20 Abs. 5 Satz 1 wird die Jahressonderzahlung für das Jahr 2020 zu 50 % mit

dem Tabellenentgelt für November 2020 und zu 50 % mit dem Tabellenentgelt für Juni 2021 ausgezahlt.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von §§ 26 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 sowie 27 des Haustarifvertrages können Erholungs- und Zusatzurlaub für die Kalenderjahre 2019 und 2020 bis zum 31. März 2021 gewährt und angetreten werden. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 2 S. 2 des Haustarifvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausschluss des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gemäß § 30 Abs. 3 des Haustarifvertrages findet erst mit Wirksamwerden des Haustarifvertrages Anwendung. <sup>2</sup>Eine Rückwirkung dieser Regelung findet nicht statt.
- (6) Die Regelungen gemäß § 7 Abs. 7, Abs. 8 sowie § 8 Abs. 1 a) und 2 treten abweichend erst zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (7) Die Regelung gemäß § 8 Abs. 1 f) tritt abweichend erst zum 1. Juli 2020 in Kraft.

## **§ 5 Einmalzahlung**

<sup>1</sup>Zwischen den Tarifparteien wird vereinbart, dass für alle Beschäftigten eine Einmalzahlung für das Jahr 2019 in Höhe von 150,00 Euro brutto gezahlt wird. <sup>2</sup>Die Zahlung wird spätestens zum 30. Juni 2020 fällig und mit der Entgeltabrechnung für Juni 2020 ausbezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Auszahlung des Anspruches ist, dass die Beschäftigte bereits im Jahr 2019 in einem Beschäftigungsverhältnis zur Arbeitgeberin stand und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Haustarifvertrages weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis zur Arbeitgeberin steht.

## **§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Überleitungstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, (ohne Datum)

**Neue Lebenswege GmbH**

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg**

Unterschriften

## Anlage 1 Überleitungstabelle

<b>Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe des TV-L, Allgemeine Tabelle</b>	<b>Funktionsmerkmale/Beispiele</b>
5	Persönliche Assistentinnen für Menschen mit Behinderung
8	Beschäftigte in der Disposition
10	Pflegefachkräfte aller Fachrichtungen und Spezialisierungen, Sozialpädagog*innen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Koordination)
11	stellvertretende Pflegedienstleitung/Organisationsleitung
12	Pflegedienstleitung, Organisationsleitung,